

Home / Rundschreiben

BVB 027/2019 - 26.02.2019

## Neues Förderprogramm des BAG fördert Anschaffung umweltfreundlicher LKWs

**Das Bundesamt für Güterverkehr fördert den Kauf energieeffizienter und/oder CO<sub>2</sub>-armer schwerer Nutzfahrzeuge mit Zuschüssen.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nun hat das BAG das Förderprogramm „Energieeffiziente und/oder CO<sub>2</sub>-arme schwere Nutzfahrzeuge“ (EEN) gestartet, um die negativen Wirkungen des Straßengüterverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen auf Umwelt und Klima zu reduzieren. Zu diesem Zweck gewährt der Bund Zuschüsse zur Förderung der Anschaffung von schweren Nutzfahrzeugen mit energieeffizienten und/oder CO<sub>2</sub>-armen Antriebstechnologien in Unternehmen des Güterkraftverkehrs. Allein im Jahr 2018 stehen 10 Mio. € für das Förderprogramm zur Verfügung.

Das Förderprogramm ist zunächst bis zum Ende des Jahres 2020 befristet. Eine Förderfähigkeit ist nur dann gegeben, wenn der Förderantrag **vor Eingehen einer verbindlichen Verpflichtung zur Anschaffung des Fahrzeuges** (verbindliche Bestellung, Abschluss des Kaufvertrags oder des Gebrauchsüberlassungsvertrags) gestellt wurde.

### Wer ist zuwendungsberechtigt?

Zuwendungsberechtigt sind Unternehmen,

- die zum Zeitpunkt der Antragstellung Güterkraftverkehr im Sinne des § 1 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) durchführen (dazu gehört auch der Werkverkehr von Bauunternehmen, siehe Anhang) und
- künftige Halter oder Eigentümer von mind. einem in Deutschland zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen Fahrzeug mit einer alternativen Antriebstechnologie im Sinne von Nr. 2 der Richtlinie „EEN“-sind.

Als Fahrzeuge im Sinne dieser Richtlinie gelten Lkw und Sattelzugmaschinen, die für den Güterkraftverkehr bestimmt sind und deren zulässiges Gesamtgewicht mindestens 7,5 t beträgt.

Fördervoraussetzung ist eine Eintragung in der Zulassungsbescheinigung Teil I als Halter oder der Nachweis der Eigentümerschaft durch geeignete Unterlagen.

### Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind grundsätzlich die Unternehmen, bei denen die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind (siehe oben). Ergänzend wird auf das [Merkblatt – Definition KMU](#) verwiesen.

### Was wird gefördert?

Gefördert wird die Anschaffung von Lkw und Sattelzugmaschinen mit Erdgasantrieb (Compressed Natural Gas – CNG), Flüssigerdgasantrieb (Liquefied Natural Gas – LNG) oder Elektroantrieb gemäß § 2 Nr. 2 und 4 Elektromobilitätsgesetz, die für den Güterkraftverkehr bestimmt sind und deren zulässiges Gesamtgewicht mindestens 7,5 t beträgt. Fahrzeuge mit Elektroantrieb gemäß § 2 Nr. 2 und 4 EmoG sind reine Batterieelektrofahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge.

Förderfähig sind ausschließlich serienmäßige Neufahrzeuge,

- die in einem EU-Mitgliedstaat zum Verkauf angeboten werden und

- die zum Zeitpunkt der Anschaffung (rechtsverbindlicher Kaufvertrag oder Gebrauchsüberlassungsvertrag) über das in den EU-Normen vorgeschriebene Umweltschutzniveau hinausgehen oder - bei Fehlen solcher Normen - den Umweltschutz verbessern.

Die erstmalige Zulassung des Fahrzeugs darf erst erfolgen, nachdem der Förderantrag gestellt wurde.

Mietkauf und Leasing-Kaufverträge gelten als Gebrauchsüberlassungsverträge im Sinne der Richtlinie „EEN“:

- **Mietkauf:** mit der anfänglichen Vereinbarung der Eigentumsübertragung
- **Leasing-Kaufvertrag:** mit verbindlich vereinbartem Eigentumsübergang nach Zahlung der letzten Rate.

Fahrzeuge, für die eine Zuwendung nach der Richtlinie „EEN“ bewilligt wurde, müssen mind. vier Jahre ununterbrochen in Deutschland auf den Zuwendungsempfänger zugelassen bleiben.

### **Wie wird gefördert?**

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung. Die Zuwendung wird als **nicht rückzahlbarer Zuschuss** gewährt.

### **Wie hoch ist die Förderung?**

Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der Antriebsart des Fahrzeugs. Bezuschusst werden die Investitionsmehrkosten, die erforderlich sind, um anstelle eines Lkw oder einer Sattelzugmaschine mit Dieselantrieb und der Schadstoffklasse VI einen vergleichbaren Lkw mit einem Antrieb nach Nr. 2.1 der „EEN“-Förderrichtlinie zu erwerben (Differenzbetrag).

Für die einzelnen Antriebsarten sind folgende Zuschüsse pauschal festgesetzt:

- Erdgasantrieb (Compressed Natural Gas – CNG): 8.000 Euro pro Fahrzeug
- Flüssigerdgasantrieb (Liquified Natural Gas – LNG): 12.000 Euro pro Fahrzeug
- Elektroantrieb bis einschließlich 12 t zulässiges Gesamtgewicht: 12.000 Euro pro Fahrzeug
- Elektroantrieb ab 12 t zulässiges Gesamtgewicht: 40.000 Euro pro Fahrzeug

Der Zuschuss darf jedoch 40 % der Investitionsmehrkosten nicht überschreiten. Bei Überschreiten werden die vorgenannten Pauschalen entsprechend gemindert. Der Zuwendungshöchstbetrag je Unternehmen und Kalenderjahr beträgt 500.000 Euro.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Richtlinie „EEN“ bzw. den weiteren Ausführungen zum Förderprogramm auf der Internetseite des Bundesamtes unter [https://www.bag.bund.de/DE/Navigation/Foerderprogramme/EEN/een\\_node.html](https://www.bag.bund.de/DE/Navigation/Foerderprogramme/EEN/een_node.html)

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Das Bundesamt entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Fördermittel.

Wir bitten um Information der Mitgliedsbetriebe.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesvereinigung Bauwirtschaft

Pakleppa



[EEN\\_Födrerrichtlinie\\_Umweltfreundliche\\_Lkw.pdf](#)



[§ 1 GüKG\\_Werkverkehr.pdf](#)



[EEN\\_KMU-Definition.pdf](#)



[EEN\\_Übersicht\\_Fristen.pdf](#)

# **Richtlinie über die Förderung von energieeffizienten und/oder CO<sub>2</sub>-armen schweren Nutzfahrzeugen in Unternehmen des Güterkraftverkehrs**

Vom 22. Mai 2018

## **1 Förderziel und Zweck**

- 1.1 Der Bund gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) Zuwendungen zur Förderung der Anschaffung von schweren Nutzfahrzeugen mit energieeffizienten und/oder CO<sub>2</sub>-armen Antriebstechnologien in Unternehmen des Güterkraftverkehrs.

Die Zuschüsse werden gewährt, um die negativen Wirkungen des Straßengüterverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen auf Umwelt und Klima zu reduzieren. Das Förderprogramm ist Teil der Maßnahme 4.6.1 „klimafreundliche Gestaltung des Güterverkehrs“ des Aktionsprogramms Klimaschutz 2020. Entsprechend der gutachterlichen Schätzung im Klimaschutzbericht 2016 der Bundesregierung soll mit dem Förderprogramm eine Treibhausgas-Reduktion von 20.000 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalenten im Jahr 2020 erreicht werden.

- 1.2 Die Zuwendung ist eine Beihilfe, die der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) unterfällt. Die in dieser Verordnung genannten Voraussetzungen hinsichtlich der Umweltschutzbeihilfen, insbesondere Artikel 1 bis 12, Artikel 36 sowie Anhang I bis III, müssen für die Gewährung der Zuwendung gegeben sein.

- 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2 Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Gefördert wird die Anschaffung von Lkw und Sattelzugmaschinen mit Erdgasantrieb (Compressed Natural Gas – CNG), Flüssigerdgasantrieb (Liquefied Natural Gas – LNG) oder Elektroantrieb im Sinne des § 2 Nummer 2 und 4 Elektromobilitätsgesetz,
- a) die für den Güterkraftverkehr bestimmt sind und
  - b) deren zulässiges Gesamtgewicht mindestens 7,5 Tonnen beträgt.
- 2.2 Förderfähig sind nur solche Fahrzeuge im Sinne von Nummer 2.1, die als serienmäßiges Neufahrzeug in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Verkauf angeboten werden und

die zum Zeitpunkt der Anschaffung, an dem ein rechtsverbindlicher Kaufvertrag oder ein rechtsverbindlicher Gebrauchsunterlassungsvertrag vorliegen muss, über das in den Unionsnormen vorgeschriebene Umweltschutzniveau hinausgehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz verbessern. Die erstmalige verkehrsrechtliche Zulassung des Fahrzeugs darf erst erfolgen, nachdem der Förderantrag gestellt wurde.

- 2.3 Als Gebrauchsunterlassungsverträge im Sinne dieser Richtlinie gelten der Mietkauf (mit der anfänglichen Vereinbarung einer Eigentumsübertragung) und der Leasing-Kaufvertrag (mit verbindlich vereinbartem Eigentumsübergang nach Zahlung der letzten Rate).

### **3 Zuwendungsempfänger**

- 3.1 Zuwendungsempfänger sind Unternehmen, die Güterkraftverkehr im Sinne des § 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) durchführen und künftige Halter oder Eigentümer von mindestens einem in der Bundesrepublik Deutschland zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen Fahrzeug im Sinne von Nummer 2 sind. Fördervoraussetzung ist eine Eintragung in der Zulassungsbescheinigung Teil I als Halter oder der Nachweis der Eigentümerschaft durch geeignete Unterlagen.

- 3.2 Nicht zuwendungsberechtigt sind Unternehmen,

- a) über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist oder gegen die eine Zwangsvollstreckung eingeleitet oder betrieben wird,
- b) die sich entsprechend Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 18 Buchstabe a) bis e) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in Schwierigkeiten befinden,
- c) an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Eigenbetriebe einer solchen mit Mehrheit beteiligt sind oder
- d) welche einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

Satz 1 Buchstabe a) gilt auch für einen Antragsteller, der zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 der Abgabenordnung (AO) verpflichtet ist oder bei dem diese abgenommen wurde. Ist der Antragsteller eine durch einen gesetzlichen Vertreter vertretene juristische Person, gilt dies, sofern den gesetzlichen Vertreter aufgrund seiner Verpflichtung als gesetzlicher Vertreter der juristischen Person die entsprechenden Verpflichtungen aus § 802c ZPO oder § 284 AO treffen.

#### **4 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen**

Um den Anreizeffekt zu belegen, muss nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Beihilfeempfänger den Antrag mit allen nach Nummer 7.1.5.1 erforderlichen Inhalten vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit gestellt haben. Im Rahmen dieser Richtlinie sind deshalb nur solche Fahrzeuge im Sinne von Nummer 2 förderfähig, bei denen der Förderantrag vor Eingehen einer verbindlichen Verpflichtung zur Anschaffung (verbindliche Bestellung, Abschluss des Kaufvertrags oder des Gebrauchsüberlassungsvertrags) vom Zuwendungsempfänger bei der Bewilligungsbehörde gestellt wurde.

#### **5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**

##### **5.1 Zuwendungsart, Finanzierungsart- und -form**

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung. Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

##### **5.2 Höhe des Zuschusses**

Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der Antriebsart des Fahrzeugs. Bezuschusst werden die Investitionsmehrkosten, die erforderlich sind, um anstelle eines Lkw oder einer Sattelzugmaschine mit Dieselantrieb und der Schadstoffklasse Euro VI einen vergleichbaren Lkw mit einem Antrieb nach Nummer 2.1 zu erwerben. Der Zuschuss darf 40 % der Investitionsmehrkosten nicht überschreiten.

##### **5.2.1 Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben werden die Zuschüsse für die einzelnen Antriebsarten pauschal wie folgt festgesetzt:**

**5.2.1.1** Der Zuschuss für Lkw und Sattelzugmaschinen mit Erdgasantrieb (Compressed Natural Gas – CNG) beträgt pro Fahrzeug 8.000 Euro.

**5.2.1.2** Der Zuschuss für Lkw und Sattelzugmaschinen mit Flüssigerdgasantrieb (Liquefied Natural Gas – LNG) beträgt pro Fahrzeug 12.000 Euro.

**5.2.1.3** Der Zuschuss für Lkw und Sattelzugmaschinen mit Elektroantrieb bis einschließlich 12 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht beträgt pro Fahrzeug 12.000 Euro.

**5.2.1.4** Der Zuschuss für Lkw und Sattelzugmaschinen mit Elektroantrieb ab 12 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht beträgt pro Fahrzeug 40.000 Euro.

5.2.2 Wenn der Bewilligungsbehörde im Einzelfall offensichtliche Hinweise vorliegen, dass ein in Nummer 5.2.1 pauschal festgesetzter Zuschuss 40 % der Investitionsmehrkosten gemäß Nummer 5.2 Satz 2 überschreitet, mindert die Bewilligungsbehörde den Zuschuss auf das nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zulässige Maß.

5.3 Unternehmensbezogener Zuwendungshöchstbetrag

Abweichend von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe s) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 beträgt nach dieser Richtlinie der maximal auszahlbare Zuwendungshöchstbetrag je Unternehmen und Kalenderjahr 500.000 Euro.

5.4 Kumulierung

Der Erwerb eines nach dieser Richtlinie geförderten Fahrzeugs darf nicht zugleich mit anderen öffentlichen Mitteln gefördert werden. Fahrzeugzubehör, welches nicht zum Lieferumfang des geförderten Fahrzeuges ab Werk gehört, fällt nicht unter das Kumulierungsverbot nach Satz 1. Fahrzeugzubehör nach Satz 2 sind insbesondere Verschleißteile, die ersetzt werden (wie z. B. Reifen), und Nachrüstungsgegenstände (wie z. B. ein nachträglich eingebautes Fahrerassistenzsystem).

## **6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Fahrzeuge, für deren Anschaffung eine Zuwendung nach dieser Richtlinie bewilligt wurde, müssen mindestens vier Jahre ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland auf den Zuwendungsempfänger zugelassen bleiben. Die Zweckbindung beginnt mit der erstmaligen verkehrsrechtlichen Zulassung auf den Zuwendungsempfänger. Wird das Fahrzeug vor Ablauf der Vierjahresfrist veräußert, nach der Fahrzeug-Zulassungsverordnung außer Betrieb gesetzt oder aus anderen Gründen nicht mehr vom Antragsteller im Güterkraftverkehr eingesetzt, verringert sich die Höhe der Zuwendung anteilig.

## **7 Verfahren**

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das Bundesamt für Güterverkehr (BAG)<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> **amtlicher Hinweis:** Ausführliche Informationen zum Förderprogramm werden auf der Internetseite <http://www.bag.bund.de> bereitgestellt.

### 7.1.2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die in Nummer 3.1 genannten Unternehmen. Die Voraussetzung, dass Güterkraftverkehr im Sinne des § 1 GüKG durchgeführt wird, muss zum Zeitpunkt der Antragstellung

a) bei gewerblichem Güterkraftverkehr durch die vorgeschriebene Berechtigung oder

b) bei Werkverkehr durch Anmeldung zum Register nach § 15a GüKG

nachweisbar sein. Bei Partnerunternehmen nach Anhang I Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 und verbundenen Unternehmen nach Anhang I Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 können die beteiligten Unternehmen eigenständige Anträge stellen, soweit sie juristisch selbständig sind und die Antragsberechtigung nach Satz 1 vorliegt.

### 7.1.3 Antragsfrist

7.1.3.1 Die Anträge auf Förderung eines Fahrzeugs oder mehrerer Fahrzeuge nach Nummer 2 können ganzjährig gestellt werden. Nach Vorliegen der technischen und organisatorischen Voraussetzungen gibt die Bewilligungsbehörde mit einer Vorlaufzeit von mindestens zwei Wochen auf ihrer Internetseite<sup>2</sup> das Datum bekannt, ab dem erstmalig Anträge nach dieser Richtlinie gestellt werden können.

### 7.1.4 Antragstellung, Antragsreihung

7.1.4.1 Förderanträge sind ausschließlich auf elektronischem Wege bei der unter Nummer 7.1.1 genannten Bewilligungsbehörde unter Verwendung des dafür bereitgestellten Portals zu stellen. Mit dem Antrag hat der Antragsteller der Bewilligungsbehörde das unterschriebene Kontrollformular als Anlage zu übermitteln. Die für die Bearbeitung erforderlichen Anlagen sind ausschließlich über das Portal zu übermitteln.

7.1.4.2 Für den Zeitpunkt der Antragstellung und die Reihung der Anträge ist das Eingangsdatum des vollständigen und bescheidungsreifen Antrags bei der Bewilligungsbehörde maßgeblich. Unvollständige oder fehlerhafte Anträge führen nicht zur Rangwahrung nach Satz 1. Die Anträge werden nach dem Datum des Antragseingangs bearbeitet.

7.1.4.3 Das im Rahmen dieser Richtlinie zu verwendende Portal für die elektronische Antragstellung ist über die Internetadresse <https://antrag-gbbmvi.bund.de/> erreichbar. Dort ist auch das Kontrollformular nach Nummer 7.1.4.1 abrufbar.

### 7.1.5 Angaben und Erklärungen im Antrag

---

<sup>2</sup> **amtlicher Hinweis:** Die Internetseite des Bundesamtes für Güterverkehr ist unter <http://www.bag.bund.de> zu erreichen.



7.1.5.1 Mit dem Antrag hat der Antragsteller in Konkretisierung und Ergänzung von Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 Angaben zu machen:

- a) zum Namen und zur Größe des antragstellenden Unternehmens,
- b) zur Zuwendungsberechtigung nach Nummer 3.1,
- c) zum anzuschaffenden Fahrzeug im Sinne von Nummer 2,
- d) zum Datum des geplanten Beginns im Sinne von Nummer 4 Satz 2 und dem Datum der voraussichtlichen Zulassung des Fahrzeugs auf den Zuwendungsempfänger,
- e) zu den Kosten für die Anschaffung des Fahrzeugs,
- f) zur Höhe des beantragten Zuschusses<sup>3</sup>.

7.1.5.2. Erklärung zur Kumulierung

Im Antrag hat der Antragsteller eine Erklärung abzugeben, dass keine weiteren staatlichen Beihilfen und Zuschüsse für die beantragten Maßnahmen

- a) bereits ausgezahlt wurden,
- b) beantragt wurden oder
- c) noch beantragt werden sollen.

7.1.6 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich eine Änderung der Verhältnisse mitzuteilen, die zur Aufhebung oder Änderung der Höhe des Zuschusses führen können.

7.1.7 Legt der Antragsteller von der Bewilligungsbehörde angeforderte antragsbegründende Unterlagen nicht innerhalb der von der Bewilligungsbehörde gesetzten Frist von zwei Wochen vor, so kann die Bewilligungsbehörde ohne weitere Aufforderung zur Vorlage nach Aktenlage entscheiden. Die Bewilligungsbehörde kann die Frist zur Vorlage auf Antrag verlängern.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag und bewilligt bei Vorliegen der Voraussetzungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Zuwendung nach Maßgabe dieser Richtlinie durch elektronischen Zuwendungsbescheid.

7.2.2 Innerhalb von zwei Monaten ab Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids hat der Zuwendungsempfänger nachzuweisen, dass er eine verbindliche Verpflichtung (verbindliche Bestellung, Abschluss des Kaufvertrags oder des Gebrauchsüberlassungsvertrags) zur Anschaffung des geförderten Fahrzeugs eingegangen ist. Hierzu hat der Zuwendungsempfänger auf elektroni-

---

<sup>3</sup> **amtlicher Hinweis:** Einzelheiten zu den erforderlichen Angaben und Erklärungen ergeben sich aus der Portalseite für die elektronische Antragstellung.

schem Wege unter Verwendung des Portals nach Nummer 7.1.4.3 eine elektronische Kopie der wirksam abgeschlossenen Bestellung, des wirksam abgeschlossenen Kaufvertrags oder des Gebrauchsüberlassungsvertrags bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

7.2.3 Wird die Zuwendung für mehrere Fahrzeuge in einem Zuwendungsbescheid gewährt, so kann die Zuwendung für nicht rechtzeitig nachgewiesene Fahrzeuge mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ist anzuwenden.

### 7.3 Verwendungsnachweisverfahren

7.3.1 Innerhalb von zwei Monaten nach erstmaliger verkehrsrechtlicher Zulassung des geförderten Fahrzeugs und spätestens zwölf Monate ab Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids ist der Bewilligungsbehörde Folgendes nachzuweisen:

- a) der Nachweis der Antriebsart im Sinne der Nummer 2,
- b) die erstmalige verkehrsrechtliche Zulassung des geförderten Fahrzeugs in der Bundesrepublik Deutschland durch Vorlage einer elektronischen Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I.

Die Zwölfmonatsfrist ab Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids nach Satz 1 kann auf Antrag des Zuwendungsempfängers von der Bewilligungsbehörde verlängert werden.

7.3.2 Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der vierjährigen Zweckbindungsfrist nach Nummer 6 hat der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen, dass das geförderte Fahrzeug bis zum Ablauf der vierjährigen Zweckbindungsfrist ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland auf den Zuwendungsempfänger zugelassen war.

7.3.3 Wird die Zuwendung für mehrere Fahrzeuge gewährt, sind die Fristen aus den Nummern 7.3.1 und 7.3.2 für jedes Fahrzeug einzeln zu betrachten und einzuhalten.

### 7.3.4 Vorlage der Verwendungsnachweise

7.3.4.1 Die Verwendungsnachweise nach Nummer 7.3.1 und 7.3.2 sind der Bewilligungsbehörde auf elektronischem Wege unter Verwendung des dafür bereitgestellten Portals vorzulegen. Die für die Bearbeitung erforderlichen Anlagen sind ausschließlich über das Portal zu übermitteln.

7.3.4.2 Mit dem Verwendungsnachweis hat der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde das unterschriebene Kontrollformular als Anlage zu übermitteln.

7.3.4.3 Das im Rahmen dieser Richtlinie zu verwendende Portal für die Vorlage der elektronischen Verwendungsnachweise ist über die Internetadresse <https://antrag-gbbmvi.bund.de/> erreichbar. Dort ist auch das Kontrollformular nach Nummer 7.3.4.2 abrufbar.

#### 7.4 Auszahlungsverfahren

7.4.1 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids und Vorlage der Verwendungsnachweise nach Nummer 7.3.1. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt unter der Bedingung, dass die vierjährige Zweckbindungsfrist nach Nummer 6 eingehalten wird.

7.4.2 Wird die Zuwendung für mehrere Fahrzeuge gewährt, ist Nummer 7.4.1 für jedes Fahrzeug einzeln zu betrachten und einzuhalten.

#### 7.5 Zu beachtende Vorschriften

7.5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a VwVfG, die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

#### 7.5.2 Prüfungsrecht der Bewilligungsbehörde

Gegenüber dem Zuwendungsempfänger besteht ein Prüfungsrecht. Der Zuwendungsempfänger ist im Falle einer Überprüfung verpflichtet, alle zuwendungserheblichen Unterlagen vorzulegen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, oder kann er zuwendungserhebliche Nachweise nicht erbringen, wird die Zuwendung zurückgefordert. Der Rückforderungsbetrag ist zu verzinsen.

#### 7.5.3 Aufbewahrung von Unterlagen

Alle zuwendungserheblichen Unterlagen sind nach Vorlage des Verwendungsnachweises mindestens fünf Jahre aufzubewahren und nach Aufforderung vorzulegen. Längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

7.5.4 Alle nach dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen können im Einzelfall nach Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 von der Europäischen Kommission geprüft werden.

7.5.5 Alle Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventiongesetzes (SubvG). Subventionserhebliche Tatsachen sind die Angaben im Förderantrag und im Verwendungsnachweis sowie in den eingereichten Unterlagen.

7.5.6 Nach § 3 SubvG ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die für die Bewilligung, Gewährung oder die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind.

## **8 Geltungsdauer**

- 8.1 Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.
- 8.2 Spätestens 15 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie wird geprüft, ob die Förderung auf weitere Antriebsarten in Nummer 2.1 auszuweiten und die Höhe der Zuschüsse nach Nummer 5.2.1 anzupassen ist.
- 8.3 Diese Richtlinie tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.
- 8.4 Diese Richtlinie ersetzt die Bekanntmachung der Richtlinie zur Förderung der Anschaffung emissionsarmer schwerer Nutzfahrzeuge vom 18. Januar 2010 (BAnz. S. 338), die zuletzt durch die Bekanntmachung vom 20. Dezember 2012 (BAnz AT 10.01.2013 B2) geändert worden ist.

Berlin, den 22. Mai 2018

3153.1/5-03

**Bundesministerium  
für Verkehr und digitale Infrastruktur**

Im Auftrag  
Guido Zielke

[← zurück](#)[weiter →](#)[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

## Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) § 1 Begriffsbestimmungen

(1) Güterkraftverkehr ist die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 Tonnen haben.

(2) Werkverkehr ist Güterkraftverkehr für eigene Zwecke eines Unternehmens, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die beförderten Güter müssen Eigentum des Unternehmens oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, hergestellt, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder instand gesetzt worden sein.
2. Die Beförderung muß der Anlieferung der Güter zum Unternehmen, ihrem Versand vom Unternehmen, ihrer Verbringung innerhalb oder - zum Eigengebrauch - außerhalb des Unternehmens dienen.
3. Die für die Beförderung verwendeten Kraftfahrzeuge müssen vom eigenen Personal des Unternehmens geführt werden oder von Personal, das dem Unternehmen im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt worden ist.
4. Die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellen.

(3) Den Bestimmungen über den Werkverkehr unterliegt auch die Beförderung von Gütern durch Handelsvertreter, Handelsmakler und Kommissionäre, soweit

1. deren geschäftliche Tätigkeit sich auf diese Güter bezieht,
2. die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 2 bis 4 vorliegen und
3. ein Kraftfahrzeug verwendet wird, dessen Nutzlast einschließlich der Nutzlast eines Anhängers 4 Tonnen nicht überschreiten darf.

(4) Güterkraftverkehr, der nicht Werkverkehr im Sinne der Absätze 2 und 3 darstellt, ist gewerblicher Güterkraftverkehr.

---

[zum Seitenanfang](#)[Datenschutz](#)[Seite ausdrucken](#)

## Merkblatt - Definition KMU

### Allgemeine Erläuterungen zur Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

Maßgeblich für die Einstufung als Kleinstunternehmen bzw. als ein kleines oder mittleres Unternehmen ist der Anhang I, zur allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (VO EU Nr. 651/2014) der EU-Kommission vom 17.06.2014 (ABl. EU L 187 S.70 vom 26.06.2014) betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen.

#### 1. Definition der KMU

**Kleinstunternehmen** sind Unternehmen, die

- weniger als 10 Mitarbeiter beschäftigen **und**
- deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet.

**Kleine Unternehmen** sind Unternehmen, die

- weniger als 50 Mitarbeiter beschäftigen **und**
- deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Mio. EUR nicht überschreitet.

**Mittlere Unternehmen** sind Unternehmen, die

- weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen **und**
- einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR **oder** eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR haben.

Bei der Berechnung der Mitarbeiterzahl und der finanziellen Schwellenwerte sind eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen sowie verbundene Unternehmen zu unterscheiden.

Die Schwellenwerte beziehen sich auf den letzten durchgeführten Jahresabschluss. Das antragstellende Unternehmen erwirbt bzw. verliert den KMU-Status erst dann, wenn es in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren die genannten Schwellenwerte unterschreitet. Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Abschluss für einen vollständigen Rechnungszeitraum vorlegen kann, werden die Schwellenwerte im laufenden Geschäftsjahr nach Treu und Glauben geschätzt.

Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), d.h. der Anzahl der während eines Jahres beschäftigten Vollzeitmitarbeiter. Teilzeitbeschäftigte und Saisonarbeiter werden nur entsprechend ihres Anteils an den JAE berücksichtigt. Auszubildende sind nicht zu berücksichtigen. In die Mitarbeiterzahl gehen ein: Lohn- und Gehaltsempfänger, für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind sowie mitarbeitende Eigentümer und Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.

Ein Unternehmen ist kein KMU, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden, ausgenommen die unter Punkt 2 genannten öffentlichen Anteilseigner.

Die Einhaltung der formalen Beurteilungskriterien darf weder zum Missbrauch noch zu einer Umgehung der KMU-Definition führen.

#### 2. Definition der Unternehmenstypen

##### Verbundene Unternehmen (VU)

sind Unternehmen, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Ein Unternehmen ist verpflichtet einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen;
- ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären und Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Die genannten Voraussetzungen für den Status des verbundenen Unternehmens gelten in gleicher Weise bei der Umkehrung der genannten Beziehungen zwischen den betrachteten Unternehmen als erfüllt.

Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen untereinander in einer der o. g. Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der o. g. Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

##### Partnerunternehmen (PU)

sind Unternehmen, die allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen einen Anteil von 25 % bis einschließlich 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen halten bzw. an denen Anteile von 25 % bis einschließlich 50 % gehalten wird/werden.

##### Eigenständige Unternehmen

sind Unternehmen, die keine Anteile von 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen halten bzw. an denen keine Anteile von 25 % oder mehr gehalten werden.

Ein Unternehmen gilt jedoch weiterhin als eigenständig, auch wenn der Schwellenwert von 25 % erreicht oder überschritten wird, sofern es sich um folgende Kategorien von Anteilseignern handelt und unter der Bedingung, dass diese Anteilseigner nicht einzeln oder gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen verbunden sind:

- staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften,
- natürliche Personen bzw. Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich Risikokapitalinvestition tätig sind („Business Angels“) und die Eigenmittel in nicht börsennotierten Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten „Business Angels“ in das betroffene Unternehmen 1,25 Mio. EUR nicht überschreitet,
- Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck,
- institutionelle Anleger einschließlich regionale Entwicklungsfonds,
- autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. EUR und weniger als 5000 Einwohnern

### 3. Prüfschema für KMU

Die Grundlage für die Einstufung als KMU bildet das in der Anlage 1 beigefügte Prüfschema.

Das antragstellende Unternehmen muss selbständig prüfen, ob es die Kriterien eines KMU erfüllt.

**Liegen keine Verflechtungen mit anderen Unternehmen vor, handelt es sich um ein eigenständiges Unternehmen. In diesem Falle muss das Unternehmen bei seinen Angaben (Beschäftigte/Jahresumsatz/Bilanzsumme) nur seine eigenen Daten eintragen .**

Ist der Antragsteller kein eigenständiges Unternehmen, sind mögliche Beziehungen zu anderen Unternehmen (sowohl zur „Mutter“ als auch zur „Tochter“) zu berücksichtigen. Je nach Ausprägung dieser Beziehungen kann der Antragsteller den Status eines verbundenen und/oder Partnerunternehmens haben.

Hat der Antragsteller den Status eines verbundenen Unternehmens, so sind alle verbundenen Unternehmen dieses verbundenen Unternehmens sowie alle Partnerunternehmen der verbundenen Unternehmen zu berücksichtigen. Weitere Beziehungen der Partnerunternehmen bleiben außer Acht.

Hat der Antragsteller den Status eines Partnerunternehmens, so sind alle verbundenen Unternehmen des Partnerunternehmens zu berücksichtigen. Weitere mögliche Partnerunternehmen der verbundenen Unternehmen bleiben außer Acht.

**Das Prüfschema ist für jede direkte Beziehung zu durchlaufen.**

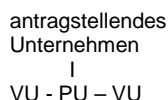
### 4. Berechnungsschema bei verbundenen Unternehmen und/oder Partnerunternehmen

Die Grundlage für die Berechnung der Schwellenwerte bildet das in Anlage 2 beigefügte Berechnungsschema.

#### Partnerunternehmen:

Handelt es sich bei der direkten Beziehung um ein Partnerunternehmen so sind die Daten des Partnerunternehmens quotal in Höhe der Beteiligung anzusetzen. Für jedes mit dem Partnerunternehmen verbundene Unternehmen sind die Daten ebenfalls mit der Quote des Partnerunternehmens anzusetzen. Die Quote bestimmt sich nach Kapitalanteil oder Stimmrechtsanteil. Maßgebend ist der höhere Wert. Bei wechselseitigen Kapitalbeteiligungen wird der höhere dieser Anteile herangezogen.

#### Mögliche Konstellation:

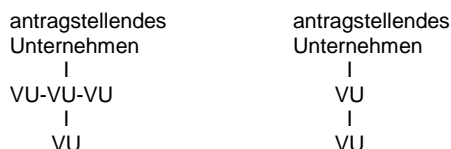


Wird ein konsolidierter Jahresabschluss erstellt, müssen die Angaben aus diesem Abschluss zugrunde gelegt werden.

#### Verbundunternehmen

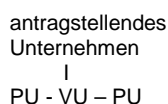
Handelt es sich bei der direkten Beziehung um ein verbundenes Unternehmen, so sind für die Mitarbeiterzahl und die Finanzangaben 100% der Daten des verbundenen Unternehmens zu den eigenen Daten zu addieren. Ist das Unternehmen, dass mit Ihnen verbunden ist mit anderen Unternehmen verbunden, müssen 100 % der Daten sämtlicher verbundenen Unternehmen zu Ihren Daten addiert werden.

#### Mögliche Konstellationen:



Die Daten für Partnerunternehmen auf der Ebene der verbundenen Unternehmen sind quotal in Höhe der Beteiligung anzugeben. Die Quote bestimmt sich nach Kapitalanteil oder Stimmrechtsanteil. Maßgebend ist der höhere Wert. Bei wechselseitigen Kapitalbeteiligungen wird der höhere dieser Anteile herangezogen.

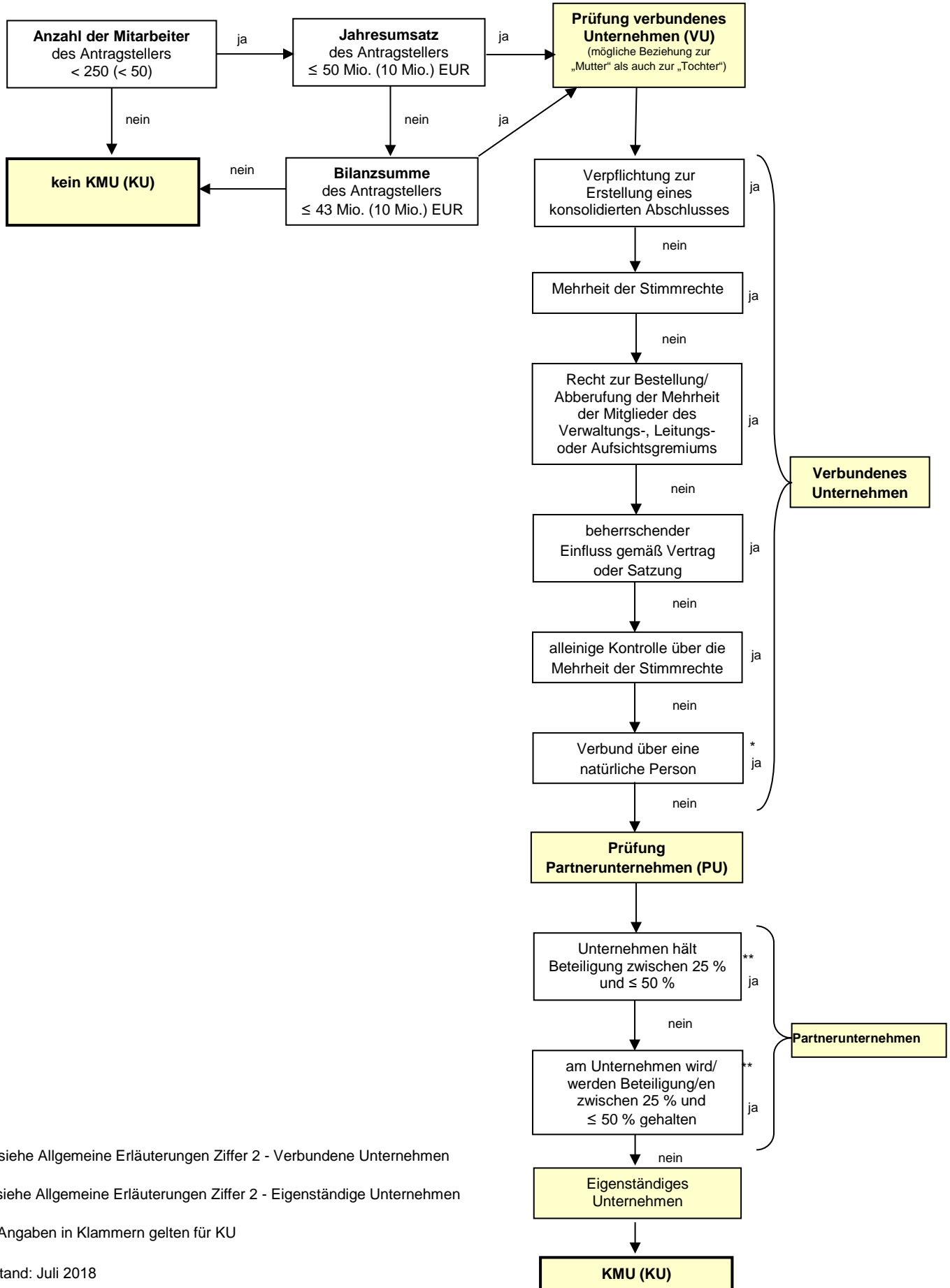
#### Mögliche Konstellation:



Wird ein konsolidierter Jahresabschluss erstellt, müssen die Angaben aus diesem Abschluss zugrunde gelegt werden.



### Anlage 1: Prüfschema für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)\*\*\*



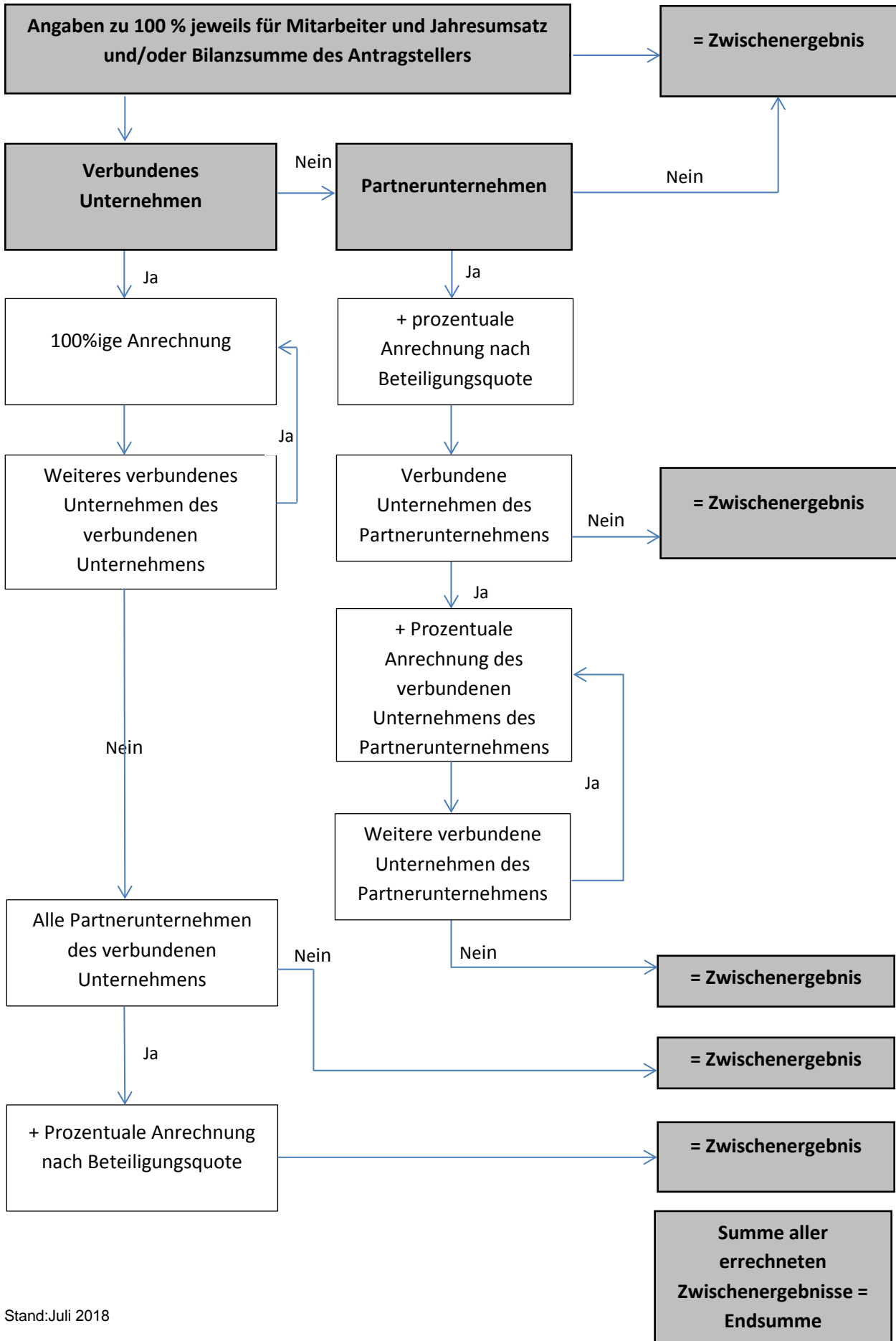
\* siehe Allgemeine Erläuterungen Ziffer 2 - Verbundene Unternehmen

\*\* siehe Allgemeine Erläuterungen Ziffer 2 - Eigenständige Unternehmen

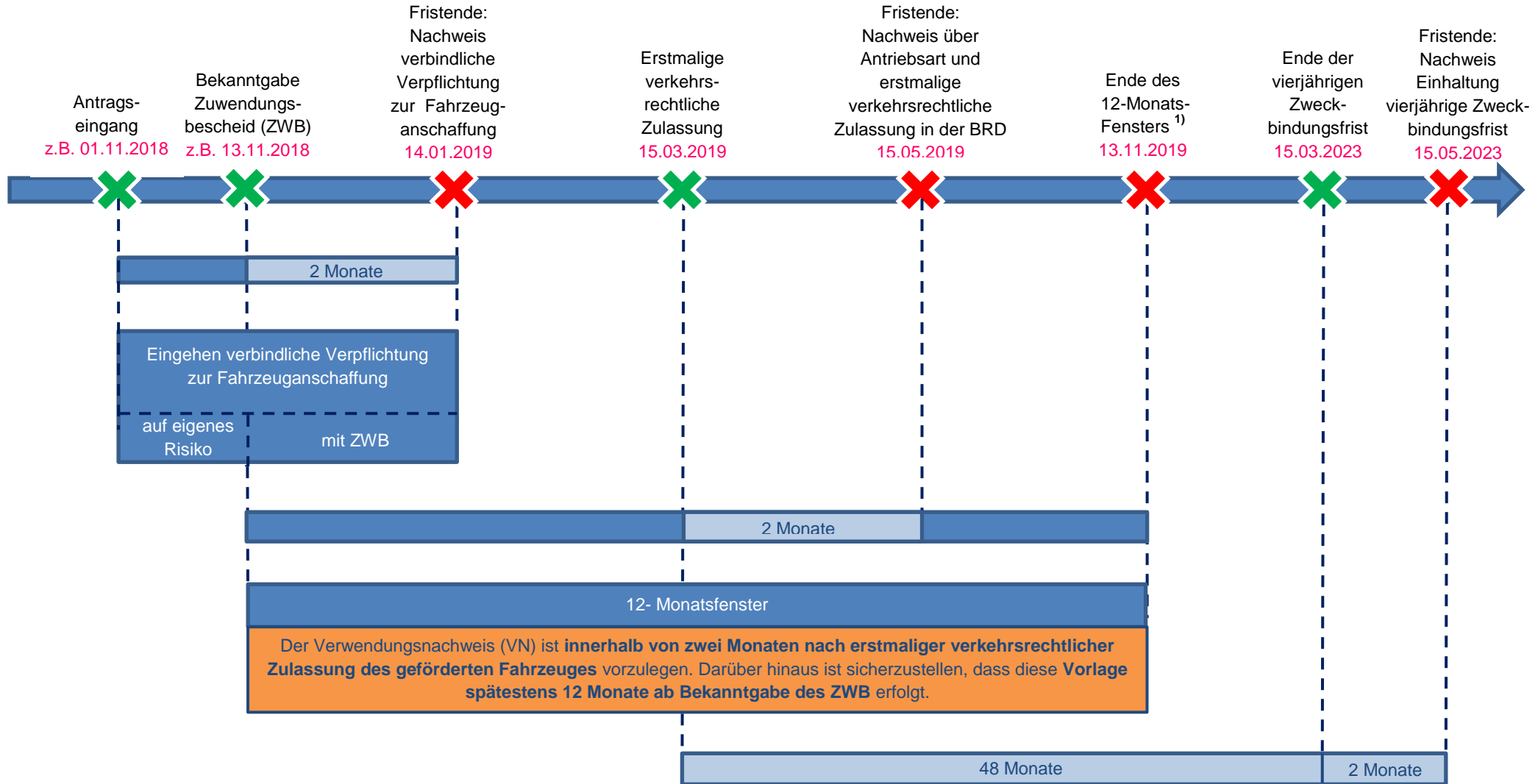
\*\*\* Angaben in Klammern gelten für KU



## Anlage 2: Berechnungsschema bei verbundenen und/oder Partnerunternehmen



## Übersicht zu Ablauf und Fristen im Förderprogramm EEN



<sup>1)</sup> Die Zwölfmonatsfrist zur Einreichung des Verwendungsnachweises kann auf Antrag des Zuwendungsempfängers verlängert werden.